## Motion betreffend bundesgerichtskonforme, arbeitsrechtliche Einbettung des UberEats-Anbieters; Änderung der kantonalen Handhabung

25.5412.01

Vor fünf Jahren (2019) entschied das Genfer Amt für Arbeitsmarkt, dass die 400 Kuriere und Kurierinnen von UberEats der Kategorie Arbeitnehmende (Sozialversicherungsbeitrag/Anstellung) zuzuordnen sind. Der Essenslieferdienst UberEats betreibe Personalverleih, welcher dem Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (AVG) unterstehe. Genf verfügte deshalb, dass «Uber CH» ihre Genfer Zweigniederlassung/ Partnerfirma im Handelsregister eintragen und wie alle anderen eine Betriebsbewilligung gemäss den Anforderungen des AVG ersuchen muss. Das Genfer Kantonsgericht hatte diesen Entscheid bestätigt. Die Uber-Zweigniederlassung wollte jedoch weiterhin keine Arbeitgeber-Verantwortung übernehmen und blieb zudem hinter den Vorgaben der GAV-Personalverleihs zurück. Eine Anstellung auf Abruf ist unter dem GAV-Personalverleih nicht zulässig.

Nun fällte das Bundesgericht im Frühling 2025 einen richtungsweisenden Entscheid. Es wies die Beschwerde des Lieferdienstes gegen das Urteil des Genfer Kantonsgerichts ab und stützte die strukturelle Einschätzung des Kantons Genf und das kantonale Verwaltungsgericht. Personalverleih liegt gemäss Bundesgericht grundsätzlich vor, wenn die Weisungsbefugnis gegenüber den Arbeitnehmern zu einem wesentlichen Teil an den Einsatzbetrieb abgetreten wird, dieser also Instruktionen erteilen darf, wie die Arbeit auszuführen ist. Im vorliegenden Fall sei die zentrale Charakteristik von Personalverleih erfüllt. Insbesondere könne festgestellt werden, dass einzig von der App ÜberEats bestimmt wird, welche Aufträge die Kuriere auszuführen haben. Die App-Firma liefere den Kurieren die dazu notwendigen Details für die Bestellungen. Soweit die Kunden über die App weitere Instruktionen erteilen könnten, handle es sich um ein zusätzliches, indirektes Mittel von ÜberEats, die Kuriere zur konkreten Ausführung der Bestellung anzuweisen. Die App bewirke sodann eine Echtzeit-Überwachung der zeitlichen Arbeitsorganisation der Kuriere sowie ihres Aktionsradius. In der Praxis seien die Kuriere schliesslich angehalten, die ihnen von der App zugewiesenen Bestellung systematisch zu akzeptieren. Hinzu kämen weitere Elemente, die insgesamt auf das Vorliegen von Personalverleih schliessen liessen.

Auch das Waadtländer Kantonsgericht beurteilte 2023 das Verhältnis zwischen den Kurieren und Kurierinnen zu UberEats als Unterordnungsverhältnis. Dieses Verhältnis ergebe sich insbesondere «aus der Kontrolle der Arbeitnehmer durch das Geolokalisierungssystem, zudem aus den Möglichkeiten, den Zugang zu den Konten der Zusteller zu beschränken und zu deaktivieren». Das Arbeitsgesetz sei folglich auf sie anwendbar.

Im Kanton Basel-Stadt bestehen zurzeit keine mit den Kantonen Genf und Waadt vergleichbaren Vorgaben gegenüber Kurierdiensten wie UberEats, welche ihre Fahrer als Scheinselbständige arbeiten lassen, obwohl das Bundesgericht mit seiner Rechtsprechung allen Kantonen klare Vorgaben gesetzt hat. Dies führt zu Wettbewerbsverzerrungen und benachteiligt besonders auch lokale Gewerbetreibende, welchen ihren Sozialversicherungspflichten anstandslos nachkommen. Auch könnten andere Kurierdienste und vergleichbare Branchen (bspw. Reinigungsfirmen) in Basel und anderswo auf die Idee kommen, eine Betreibergesellschaft in Holland zu gründen (was den Vernehmen nach nicht so schwierig ist) und ihrem Personal dann mitteilen, dass alle neu selbstständig sind und über eine Firma in Holland abrechnen. Eine solche Verschlechterung der sozialen Absicherung von Kurieren und Arbeitnehmenden anderer Branchen wäre ungünstig und unerwünscht.

In diesem Sinne wird der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beauftragt, die bundesgerichtlichen Vorgaben im Kanton Basel-Stadt gegenüber UberEats und anderen Dienstleistern durchzusetzen, welche die sozialversicherungs- und personalverleihrechtlichen Vorgaben ignorieren oder umgehen, und dem Grossen Rat die dafür allenfalls notwendigen Gesetzesanpassungen vorzulegen.

Brigitta Gerber, Daniel Albietz, Beda Baumgartner, Jérôme Thiriet, Bülent Pekerman, Gabriel Nigon